

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Biochemie und Technische Biochemie der Universität Stuttgart**

**Vom 27. Januar 2017**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), sowie § 14 Abs. 2 der Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung) vom 29. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 146 vom 8. September 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 2/2014 vom 14. Januar 2014), hat der Rektor für den Senat der Universität Stuttgart am 27. Januar 2017 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Biochemie und Technische Biochemie der Universität Stuttgart beschlossen.

## **§ 1 Rechtsstatus und Fakultätszugehörigkeit**

Das Institut für Biochemie und Technische Biochemie ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 10 der Grundordnung der Universität Stuttgart, die der Fakultät 3: Chemie der Universität Stuttgart zugeordnet ist.

## **§ 2 Institutsleitung**

- (1) Das Institut wird von einem Institutsvorstand geleitet. Dem Institutsvorstand gehören an:
  - a) die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor,
  - b) die weiteren W3-Professorinnen oder W3-Professoren mit Leitungsfunktion und/oder C4-Professorinnen oder C4-Professoren des Instituts,
  - c) die W3-Professorinnen oder W3-Professoren ohne Leitungsfunktion und/oder C3-Professorinnen oder C3-Professoren des Instituts, soweit diese nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle innerhalb des Instituts eine Abteilung leiten sollen.
- (2) Der Institutsvorstand wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des Institutsvorstands dies verlangen.
- (3) Der Institutsvorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Forschung, Lehre und Studium unter Beachtung des § 3 LHG verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung und Abberufung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern; soweit diese Mitglieder des Institutsvorstands sind, ist die Zustimmung des Senats erforderlich,
  - b) Antragstellung für die Einstellung, Beförderung und Entlassung des im Institut tätigen Personals, ggf. auf Vorschlag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers, der oder dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zugeordnet ist,
  - c) Zuordnung des im Institut tätigen Personals,

- d) Abgrenzung des Aufgabenbereichs der Abteilungen und Koordination abteilungsübergreifender Aufgaben,
  - e) Bildung von Arbeits- und Projektgruppen, Festlegung ihrer Aufgaben und ihre Zuordnung,
  - f) Antrag auf Zuweisung der personellen und sachlichen Mittel und Räume sowie deren Verteilung,
  - g) Koordination von Forschungsvorhaben nach § 41 LHG; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die hauptberuflich im Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG) wählen eine W3-Professorin oder einen W3-Professor mit Leitungsfunktion oder eine C4-Professorin oder einen C4-Professor des Institutsvorstands zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor; die Wahl entfällt, wenn nur eine W3-Professorin oder ein W3-Professor mit Leitungsfunktion oder eine C4-Professorin oder ein C4-Professor im Institut tätig ist. Auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors wählen sie ein weiteres Institutsvorstandsmitglied als Stellvertretung. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stellvertretung endet mit der Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors.
- (5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist unter Beachtung des § 3 LHG für die laufende Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse des Institutsvorstands verantwortlich. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet sie oder er für den Institutsvorstand. Sie oder er hat diesen so bald wie möglich zu unterrichten. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gegenüber Dritten, soweit nicht gemäß § 6 dieser Ordnung die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist. Bei Stimmengleichheit im Institutsvorstand gibt die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors den Ausschlag.
- (6) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bereitet die Haushaltsanträge vor und ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, im Rahmen der internen Gliederung den Institutsmitarbeiterinnen und Institutsmitarbeitern fachliche Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor übt gemäß § 17 Abs. 8 LHG für die Rektorin oder den Rektor das Hausrecht im Bereich des Instituts aus und ist für die Ordnung im Institut verantwortlich.

### **§ 3 Gliederung**

- (1) Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:
1. Lehrstuhl für Biochemie,
  2. Lehrstuhl für Technische Biochemie,
  3. Lebensmittelchemie.

Die Abteilungen sind Organisationseinheiten des Instituts für ein sachlich abgegrenztes, wissenschaftliches Aufgabengebiet.

- (2) Abteilungen, die von einer W3-Professorin oder einem W3-Professor mit Leitungsfunktion oder einer C4-Professorin oder einem C4-Professor geleitet werden, können auf Antrag des Institutsvorstands durch Beschluss des Senats die Bezeichnung Lehrstuhl erhalten. Die Leiterin oder der Leiter des Lehrstuhls ist innerhalb ihres oder seines Bereichs für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich und koordiniert die Forschungsvorhaben, einschließlich der Forschungsvorhaben nach § 41 LHG.
- (3) Zur Durchführung zeitlich oder thematisch begrenzter Aufgaben können Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden. Die Arbeits- und Projektgruppenleiterinnen oder -leiter werden vom Institutsvorstand bzw. von der Leitung des Lehrstuhls bestellt und abberufen. Sie sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie die ihnen vom Institutsvorstand zugeteilten Einrichtungen und Mittel der Abteilungsleitung, auf Beschluss des Institutsvorstands diesem direkt verantwortlich.
- (4) Sonstige Einrichtungen des Instituts (Verwaltung, Werkstätten u.ä.) sind der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor oder einer Abteilung zugeordnet.

#### **§ 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Forschungsergebnisse des Instituts sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts können nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 5, 40 Abs. 2 und 41 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHG ihre wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichen.

#### **§ 5 Benutzung der Institutseinrichtungen**

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Stuttgart, deren Studien-, Lehr-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist, im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Institutsvorstand bzw. der Leitung des Lehrstuhls zur Verfügung. Andere Bestimmungen, welche die Benutzung der Einrichtungen des Instituts regeln (z.B. die Benutzung der IuK-Systeme), bleiben unberührt.
- (2) Personen, die dem Institut nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktorandinnen und Doktoranden, Studierende), benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Instituts bzw. einer Abteilung eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors sowie der Abteilungsleitung. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu benutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Die Benutzungsberechtigten haben insbesondere:
  - a) auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
  - b) die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen,
  - c) die vorhandenen Ressourcen und Betriebsmittel (z.B. Rechnerressourcen, Arbeitsplätze) verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu benutzen,

- d) Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
- e) in den Räumen des Instituts und bei der Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen der Institutsbeauftragten Folge zu leisten und eine vorhandene Hausordnung zu beachten.

## **§ 6 Verwaltungsaufgaben**

- (1) Dem Institut obliegt die Verwaltung der ihm zugewiesenen personellen und sachlichen Mittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach außen, insbesondere auf Antrag der Institutsleitung der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgabe nicht auf das Institut übertragen ist. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z.B. im Arbeitnehmererfinderrecht).

## **§ 7 Geschäftsordnung**

Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann der Institutsvorstand eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs erlassen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 27. Januar 2017

gez.

Prof. Dr.- Ing. Wolfram Ressel  
Rektor